

Vor diesem Hintergrund gewinnt auch die den Pisanern erteilte Zusage Heinrichs IV. an aktueller Bedeutung, daß ein Markgraf in Tuszien nur mit Zustimmung von zwölf städtischen Ratsmitgliedern¹⁸² bestellt werden dürfe.

Die Maßnahmen Heinrichs IV. waren freilich keineswegs völlig uneigennützig. Von einer Stärkung der Leistungsfähigkeit der Städte und ihrer Bürger versprach er sich vielmehr eine wirksamere Unterstützung in seinem Kampf gegen die Markgräfin Mathilde und das von derselben verteidigte Reformpapsttum. In dieser wechselseitigen Beziehung fanden offenbar beide Seiten ihren Vorteil: In dem Maße, wie Heinrich IV. durch die Förderung kommunaler Selbständigkeit die Position der Städte stärkte, konnte er sich wiederum auf deren Wirtschaftskraft und militärisches Potential stützen. Auf anschauliche Weise kam dieses bündnisähnliche Verhältnis zum Ausdruck, wenn die Bürger von Pisa in der Empfängerherausfertigung des DH. IV. 404 in der Rolle von *fautores et defensores* des kaiserlichen *honor*¹⁸³ auftraten. Aus dem Blickwinkel der Herren von Canossa hat deshalb Donizo, der Biograph Mathildes, die tuszischen Städte als Orte des Treuebruchs und Brutstätten des Verbrechens gebrandmarkt¹⁸⁴. Für die beteiligten Städte ging die Bedeutung der kaiserlichen Privilegien weit über den fiskalischen Bereich hinaus: Sie nahmen den Rang einer "Magna Charta"¹⁸⁵ städtischen Selbstbewußtseins ein. Nicht zu Unrecht ist festgestellt worden, daß die Städte gerade aufgrund ihrer Bindung an das salische Königtum ihre Position auszubauen und zu festigen vermochten¹⁸⁶.

auch OVERMANN, Vita Anselmi (wie Anm. 13) S. 434 ff. sowie WICKHAM, Comunità e clientele (wie Anm. 16) S. 23 f. Demgegenüber betont SAVIGNI, La signoria vescovile (wie Anm. 10) S. 346 ff., gestützt auf die freilich unverkennbar vom Standpunkt der Gregorianer geprägte Schilderung des Rangerius von Lucca, zu einseitig die bischöfliche Führungsrolle in der Stadt.

182) DH. IV. 336 (wie Anm. 7) S. 443 Z. 24-26 (siehe oben Anm. 63). Zur Bedeutung siehe oben S. 514 mit Anm. 64.

183) DH. IV. 404 (wie Anm. 7) S. 535 Z. 11 (siehe oben S. 527 mit Anm. 105).

184) Donizo, Vita Mathildis I, 20 (wie Anm. 139) S. 53 V. 1374 f.: *urbes ... periuras, patrantes crimina plura* – hier mit direktem Bezug auf Pisa, wo Beatrix, die Mutter der Markgräfin Mathilde, bestattet war.

185) Vgl. SCHWARZMAIER, Lucca (wie Anm. 10) S. 66 f. mit Bezug auf DH. IV. 334 für Lucca. Insofern bedeutet es eine Verengung des Blickwinkels, wenn BERTOLINI, Enrico IV e Matilde (wie Anm. 10) S. 366 die fiskalische Natur dieses Privilegs in den Vordergrund stellt.

186) SCHWARZMAIER, Lucca (wie Anm. 10) S. 318.